

Grundsätze für die neue Gebührensatzung

1. Prämissen

Die derzeit laufende Abfrage in Vorbereitung der Satzungsharmonisierung bestätigt die Annahme der Verwaltung, dass in den nächsten Jahren erhebliche Änderungen im Entsorgungsverhalten zu erwarten sind.

Dies resultiert insbesondere aus:

- den Neuregelungen zum Gebührenpflichtigen im Satzungsgebiet (SG) Altkreis,
- dem Wegfall des Mindestentsorgungsvolumens im SG Plauen, derzeit i. d. R. 15 Liter/Einwohner und Woche (künftig lediglich 5 Liter/Einwohner und Woche Vorhalte- und nicht Entsorgungsvolumen),
- der Vorgabe von 4 Pflichtleerungen bei der Entsorgung von Restabfall (analog der bisherigen Regelung im Satzungsgebiet Altkreis, jedoch an Stelle des bisherigen festen Leerungsrhythmus im Satzungsgebiet Plauen -bisher 13 bis 52 Leerungen, in Einzelfällen gar 104 Leerungen je Jahr-),
- der flächendeckenden Einführung der Biotonne mit der Option der Befreiung, ansonsten mit 6 Pflichtleerungen (bisher 26 Leerungen im Satzungsgebiet Plauen),
- der Einführung des Identsystems zur Erfassung der Leerungen der Bio- und Restabfallbehälter,
- Änderungen beim verfügbaren Behältervolumen.

2. Behältertausch

Die Entscheidung des Einzelnen bezüglich des künftigen Behälterbedarfs kann deshalb mit einem gewissen Risiko belastet sein. Um dieses abzufangen, aber auch um den mit der Satzungsharmonisierung verbundenen Intentionen auf bessere Umsetzung der Abfallhierarchie zu entsprechen, wird seitens der Verwaltung folgender **Vorschlag** unterbreitet:

Innerhalb des Kalkulationszeitraums 2019 - 2021 kann einmal jährlich je anschlusspflichtigem Grundstück ein Tausch der vorhandenen Restabfallbehälter und Biotonnen (Anzahl und Größe) auf Antrag ohne Zusatzgebühr vorgenommen werden. Für jeden weiteren Tausch wird eine Zusatzgebühr erhoben.

3. Verursachergerechte Gebührenerhebung

Es wird eine weitestgehend verursachergerechte Gebührenerhebung angestrebt, jedoch unter Beachtung ordnungsrechtlicher und hygienischer Aspekte.

Dazu sollen die für einzelne Entsorgungsleistungen anfallenden Kosten nach Möglichkeit separaten Gebührenarten (Ziff. 5) zugeordnet werden. Somit kann sowohl der Anschluss- als auch der Benutzungspflichtige (Ziff. 4) durch sein Verhalten maßgeblich die von ihm zu tragende Gebührenbelastung beeinflussen.

Von einer direkten Einflussnahme des Anschluss- und Benutzungspflichtigen ausgeschlossen sind alle Leistungsanteile, die über die Festgebühr erhoben werden, so auch die Sperrmüllentsorgung, welche auf Intention der politischen Gremien über die Festgebühr abgedeckt werden soll.

Die Leerungsgebühren im Bereich Restabfallbehälterentsorgung sind bisher degressiv gestaltet. Sofern sich aus den Selbstkostenpreisermittlungen der Kreisentsorgungs GmbH Vogtland (KEV) für die künftige Gebührengestaltung die Begründung für eine Degression bei den Leistungsgebühren Rest- und Bioabfallentsorgung ableiten lässt, sollte diese auf Intention der Wohnungsunternehmen weitergeführt werden, um auch auf diesem Wege die Abfalltrennung zu unterstützen.

4. Gebührenpflichtige

Im Interesse der Verursachergerechtigkeit **empfiehlt die Verwaltung** neben den Anschlusspflichtigen für einzelne Leistungen, deren Inanspruchnahme i. d. R. keiner Mitwirkung/Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf, direkt den Benutzungspflichtigen gebühreseitig veranlagen zu können.

Die Gebührenpflicht sollte künftig wie folgt geregelt werden:

Anschlusspflichtiger (Grundstückseigentümer) insbesondere für:

- **Festgebühr für Nutzungseinheit(en) (NE)/Grundstück** im abfallwirtschaftlichen Sinne, § 2 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS)
- **Festgebühr für Einwohnergleichwert(e) (EWG)/NE** gemäß der in der Abfallgebührensatzung (AGS) zu treffenden Regelungen
- **Leistungsgebühr Behältergestaltung/ -tausch**
- **Leistungsgebühr Rest- und Bioabfall (Leerungsgebühr)**

Benutzungspflichtiger:

Gebühren **für satzungsseitig geregelte Leistungen, die der einzelne Benutzungsberechtigte unabhängig von der Zuständigkeit des Anschlusspflichtigen direkt auslösen bzw. in Anspruch nehmen kann**, werden auch künftig direkt gegenüber dem Nutzer der Leistung erhoben. Diese Gebühren sollten weitestgehend die Kosten der jeweiligen Leistung abdecken.

Dies betrifft z. B. Leistungen wie Abholung Elektrogroßgeräte, Containergestellung, aus der Nutzung der kommunalen Wertstoffhöfe bzw. von Containern resultierende Leistungsgebühren, wie z. B. Entsorgungskosten für sperrige Abfälle.

5. Gebührenarten

5.1 Festgebühren

Die **Festgebühr** soll künftig vor allem die Kosten decken, die kaum oder nicht von der Anzahl der Personen abhängig sind. Ebenso können mittels Festgebühr Kosten abgedeckt werden, die durch das bloße Vorhalten einer Leistung, welche bei Bedarf jederzeit genutzt bzw. deren Nutzung jeder Zeit beantragt werden kann, entstehen. Zur Erhöhung der Verursachergerechtigkeit wird deshalb die Festgebühr künftig nach Nutzungseinheiten (NE) erhoben.

Die **Verwaltung empfiehlt, insbesondere folgende Leistungen in die Festgebühr einfließen zu lassen bzw. deren anteilige Kostendeckung über die Festgebühr zu sichern:**

- Vorhalte- und Betriebskosten der **Wertstoffhöfe**, d. h. von Anlagen gem. § 1 Abs. 5 AWS
- Erfassen, Einsammeln, Transport, erforderlichenfalls Umschlag sowie Behandlung/Verwertung/ Beseitigung **sperriger Abfälle** gem. § 15 (Kartensammlung) AWS i. V. m. § 1 Abs. 5 AWS
- Weihnachtsbaumsammlung
- **Papiersammlung** unter Berücksichtigung der Mitnutzung durch die dualen Systeme (Erfassen, Einsammeln, Transport, Umschlag und gegebenenfalls einschließlich Sortierung sowie Verwertung von PPK- kommunaler Anteil) gem. § 16 AWS, einschließlich Behältergestellung im Hol- und Bringsystem
- **Kleingerätesammlung E-Schrott** (Erfassen, Einsammeln, Transport von Elektronik-Altgeräten) im Bringsystem, einschließlich Behältergestellung gem. § 18 Abs. 8 sowie § 18 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 5 AWS
- **Schadstofffassung** über Schadstoffmobil und Wertstoffhöfe (Erfassen, Einsammeln und Transportieren sowie Verwertung/Beseitigung gefährlicher Abfälle) gem. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 5 AWS
- Kosten für **Modellversuche** gem. § 21 AWS, vorbehaltlich der Zustimmung der Kreistagsgremien
- **Verwaltungskosten** des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (z. B. Konzeptionen, Gutachten, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit)

- Sanierungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen für **Deponien und Anlagen** gem. § 1 Abs. 6 AWS, einschließlich anteiliger Verwaltungskosten
- **anteilige Fixkosten der beauftragten Dritten** (KEV und DSG) zur Sicherung der kommunalen Entsorgung.

5.2 Leistungsgebühren

Zur Sicherung einer weitestgehend verursachergerechten Gebührenerhebung werden insbesondere **folgende Leistungsgebühren vorgeschlagen**:

- **Behältergestellung für Restabfallbehälter und Biotonnen** mit und ohne Schließsystem -einschließlich dessen Wartung, Reparatur und Austausch - gem. § 12 Abs. 1 AWS (betrifft Restabfallbehälter bis einschließlich 1.100 l - und Bioabfallbehälter bis einschließlich 240 l)
- **Behältertausch** (betrifft Behältertausch außerhalb der Option des einmal jährlichen Tauschs je Behälter im Zeitraum 2019 - 2021)
- **Vollservice** gem. § 13 Abs. 3 AWS
- **Restabfallentsorgung**
 - o **Leerungsgebühr** gem. § 14 Abs. 3 - 5 AWS - d. h. Kosten für Einsammeln, Transport und erforderlichenfalls Umschlag von Restabfällen im Holsystem - unter Beachtung möglicher Fixkosten - sowie von Behandlungs-, Verwertungs- und Beseitigungskosten)/ bei Restabfallsäcken inkl. Herstellung und Vertrieb der Restabfallsäcke
 - o **Sonderleerung** Restabfallbehälter gem. § 14 Abs. 7 AWS
- Leistungsgebühr **Expressabholung sperriger Abfälle** gem. § 15 Abs. 8 AWS)
- **Bioabfallentsorgung**
 - o **Leerungsgebühr** gem. § 17 Abs.3 AWS - d.h. Kosten für Einsammeln, Transport und erforderlichenfalls Umschlag von Bioabfällen im Holsystem- unter Beachtung möglicher Fixkosten-sowie von Behandlungs- und Verwertungskosten
 - o **Biofilterdeckel** gem. § 17 Abs.5 AWS
 - o **Biofiltermaterial** gem. §17 Abs. 6 AWS
 - o **Sommerreinigung** Biotonne gem. § 17 Abs. 7 AWS
- **Elektronikschrottabholung** gem. § 18 Abs. 4 AWS (**Großgeräte** im Holsystem)
- **Expressabholung Elektronikschrott** gem. § 18 Abs. 5 AWS
- **sonstige Abfälle** zur Verwertung gem. § 20 Abs. 6 AWS sowie für sonstige Abfälle im Rahmen des **Bringsystems** zu Anlagen (Wertstoffhöfen) gem. § 1 Abs. 5 AWS, wie:
 - o Altreifen

- Türen
 - Fenster
 - Restabfall
 - sperrige Abfälle
 - Bioabfall (evtl. getrennt nach Fraktionen, wie z. B. Ast- und Strauchschnitt, Gras/Laub)
- **Sonstige Abfälle** zur Verwertung im **Holsystem** gem. § 20 Abs. 6 AWS
 - Altreifen
 - Türen
 - Fenster
- **Container** zur Umsetzung von § 12 Abs. 8 AWS sowie § 15 Abs. 7 und § 17 Abs. 8 AWS
 - **Gestellung**
 - **Abholung**
- **Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen (insbesondere Restabfall, sperrige Abfälle, Bioabfall, evtl. getrennt nach Fraktionen)**

6. Einnahmesicherung des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)

Grundsätzlich gilt, dass eine Gebührenpflicht erst mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. in deren unmittelbarem Zusammenhang entsteht.

Verfahrensweise derzeit:

Bisher wird dem im Satzungsgebiet Altkreis bei der Festgebühr durch die Fälligkeit 30.06. entsprochen. Die Leistungsgebühren Restabfall werden mit dem Erwerb der Banderole abgegolten bzw. insbesondere bei 1.100 l-Behältern mit einem Gebührenbescheid auf Grundlage der tatsächlich erfolgten Leerungen erhoben.

Im Satzungsgebiet Plauen gelten bisher grundsätzlich sowohl für Leistungsgebühren, auf Basis des gewählten Behältervolumens und des gewählten Entsorgungsrhythmus, als auch für Festgebühren der 15.04. und der 15.10. des jeweiligen Gebührenjahres als Fälligkeitstermin.

Für Sonderleistungen werden in beiden Satzungsgebieten die Gebühren mit oder nach Inanspruchnahme der Leistung erhoben, z. B. bei Containernutzung.

Verfahrensweise ab 2019:

Seitens der **Verwaltung wird vorgeschlagen**, dass ab 2019 im Interesse der Wirtschaftlichkeit auch das **Verfahren zur Gebührenerhebung neu geregelt wird**.

Die **Festgebühren** sollen nach wie vor **mittels Festgebührenbescheid** und künftig auch im bisherigen SG Altkreis **gegenüber den Anschlusspflichtigen erhoben werden**.

Es wird vorgeschlagen, dass dies in Anlehnung an die bisherige Regelung im SG Plauen **mittels eines Bescheides im 1. Quartal des Gebührenjahres** erfolgt, dieser **Bescheid jedoch zwei Fälligkeiten** ausweist.

Mittels dieses Bescheides können auch bereits ab 2019 die Leistungsgebühren für die vier Pflichtleerungen je Restabfallbehälter sowie die sechs Pflichtleerungen je Biotonne je Grundstück erhoben werden.

Sofern allein diese Regelung Aufnahme in die Satzung finden würde, müsste der Vogtlandkreis für alle „Mehrleerungen“ im jeweils laufenden Gebührenjahr in Vorkasse gehen. **Deshalb schlägt die Verwaltung vor, eine Sonderregelung für 2019 in die AGS aufzunehmen, in deren Rahmen im 3. Quartal Leerungen, die über die Pflichtleerungen hinausgehen, berechnet werden. Auch für die Folgejahre wäre eine entsprechende Verfahrensweise auf Antrag denkbar. Ansonsten kann künftig die Gebührenerhebung auf Basis der Vorjahreswerte erfolgen.**

Auf Grund der Gespräche und der Intention der Wohnungsunternehmen wird, sofern dies im Rahmen der Gleichbehandlung möglich ist, folgende weitere Regelung vorgeschlagen:

Für Behälter, für deren Leerung der Anschlusspflichtige einen festen Leerungsrhythmus mit dem Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten vereinbart hat, werden bereits mit dem Erstbescheid 2019 die aus diesem Rhythmus resultierenden Leerungen zur Gebührenerhebung herangezogen. Ebenso kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine über die Zahl der Pflichtleerungen hinausgehende Anzahl von Leerungen für die Gebührenveranlagung herangezogen werden.

Sofern die Anschlusspflichtigen innerhalb des Gebührenjahres 2019 Änderungen bezüglich Volumen und Häufigkeit beantragen, könnte dies mittels Änderungsbescheid umgesetzt werden.

Damit verbunden könnte insbesondere für Wohnungsunternehmen und Großvermieter eine gute Grundlage für die Erhebung der Nebenkosten geschaffen werden.

Diese Verfahrensweise könnte auch für die Folgejahre fortgeführt werden.

Da neben der Einnahmesicherung auch die Gebührengerechtigkeit einen wesentlichen Punkt bei der Gebührenerhebung einnimmt, **schlägt die Verwaltung folgende Verfahrensweise vor:**

In Fällen, in denen der Anschlusspflichtige spätestens zum 31.01. des Folgejahres gegenüber dem Amt für Abfallwirtschaft einen befristeten Leerstand meldet, kann auf Antrag eine rückwirkende Reduzierung der Festgebühr sowie die Erstattung für mit dem Leerstand begründbare Nichtinanspruchnahme von Pflichtleerungen gewährt werden. Voraussetzung ist die Abmeldung des betreffenden Behälters. Entsprechende Leerstandregelungen sind auch für das laufende Gebührenjahr anwendbar.

Bezüglich der Leerungsgebühr wird insbesondere im Zusammenhang mit Leerstand folgender Berechnungsschlüssel empfohlen: Die Leistungsgebühren für die Pflichtleerungen/ Behälter werden rechnerisch auf 12 Monate aufgeteilt. Damit kann je Monat der objektiv begründeten Nichtinanspruchnahme einer Behälternutzung eine entsprechende Erstattung gewährt werden.

Konkrete Regelungen sind in der Gebührensatzung zu treffen.

7. Erfassung und Veranlagung der Grundstückseigentümer nach Nutzungseinheiten sowie sonstiger Benutzungsberechtigten/-pflichtiger als Haushaltungen

Aus der neuen Bezugsgröße (Nutzungseinheit -NE-) für die **Erhebung der Festgebühr** ergeben sich Veränderungen bezüglich der bisher in beiden Satzungsgebieten erfolgten Zuordnung von anderen Benutzungsberechtigten/-pflichtigen als Haushaltungen zu Einwohnergleichwerten (EWG). Insbesondere auf Grund der Aufnahme der Kostenposition sperriger Abfall in die Festgebühr müssen hier auch künftig noch EWG zum Ansatz gebracht werden.

Dies kommt insbesondere in Verwaltungen, Schulen, Kindereinrichtungen, Heimen, Krankenhäusern, Hotels und sonstige Beherbergungsbetrieben, aber auch Einrichtungen und Betrieben sowie bei Gewerbetreibenden u. Ä. zum Tragen. Sofern bei diesen sonstigen Benutzungspflichtigen nur eine Nutzungseinheit zum Ansatz gebracht würde, hätte dies insbesondere Auswirkungen auf die Entsorgung von sperrigen Abfällen (je Nutzungseinheit max. 9 m³/a im Hol- und 2 x 2 m³/a im Bringsystem). Damit verbunden würden sich für diese Berechtigten wesentliche Verschlechterungen ergeben.

Es wird deshalb **folgender** grundsätzliche **Vorschlag** unterbreitet:

Kleinstgewerbetreibende werden künftig von einer zusätzlichen Gebührenveranlagung über EWG ausgenommen, sofern sie dieses in den gleichfalls für Wohnzwecke genutzten Räumen (private NE) ausüben (z. B. Tupperwareverkäufer). D. h. dieses Kleinstgewerbe wird nicht gesondert erfasst und veranlagt. Einzelfallprüfungen sind künftig nicht mehr erforderlich.

Sofern für die Ausübung eines Kleingewerbes, z. B. Versicherungsmakler, Friseur, lediglich eine separate NE in einem Wohnobjekt genutzt wird, wird dieses Gewerbe lediglich als 1 gewerbliche NE erfasst. Es kommen keine zusätzlichen EWG bei der Gebührenerhebung zum Ansatz.

Für alle weiteren sonstigen Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen kommen auch künftig Umrechnungsschlüssel zur Anwendung, jedoch wird die Veranlagung vereinfacht.